

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 28/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 23. Dezember 2005 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2005 mit einem von ihr unterzeichneten, am 23. Januar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 19. Januar 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2006 haben die Prozessbevollmächtigten die Übernahme der Vertretung der Klägerin vor dem BSG angezeigt und die Beordnung von Rechtsanwalt O. - im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Mit Beschluss vom 16. März 2006 hat der Senat der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt O. beigeordnet. Dieser Beschluss ist den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 28. März 2006 formgerecht gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden. Seither ist eine Prozesserklärung nicht erfolgt.
- 4 Da die Beschwerde innerhalb der einmonatigen Nachholfrist (§ 67 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nach Zustellung des vorbezeichneten Beschlusses des Senats durch den beigeordneten Prozessbevollmächtigten nicht eingelegt worden ist, muss das Rechtsmittel mangels zumindest fristgerechter Einlegung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG). Dies gälte im Übrigen selbst dann, wenn der Schriftsatz vom 27. Februar 2006 - entgegen seinem Wortlaut - bereits als Beschwerdeschrift anzusehen wäre. Denn dann hätte die Klägerin die Beschwerde innerhalb der in diesem Fall auch insoweit geltenden Ein-Monats-Frist (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 9 mwN; Keller in Meyer-Ladewig/ders/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 10a zu § 67) nicht begründet.
- 5 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde vom 19. Januar 2006 entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 166 SGG). Die Klägerin kann eine Prozesshandlung vor dem BSG wirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

